

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 6. August 1925.

Inhalt.

Gesetze: über Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze; über die Änderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, des Polizeistrafgesetzbuch und Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz); über eine zweite Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Verordnungen: des Ministers des Innern: den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

Gesetz

(Vom 30. Juli 1925.)

über Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. Juli 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.
2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Artikel 5.

Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur soweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Für Amtspflichtverletzungen der Beamten der Grundbuchämter trifft die Haftung, soweit Hilfsbeamte

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

staatlicher Grundbuchämter bei Unterschriftsbeglaubigungen oder Beamte der Gemeindegrundbuchämter ihre Amtspflicht verletzen, die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht, im übrigen den Staat.

Ausländern kann die Entschädigung, unbeschadet der Verfolgbarkeit der Beamten wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatsstaate des Geschädigten eine der inländischen Gesetzgebung entsprechende Haftung Deutschen gegenüber besteht. Eine dem Satz 1 entsprechende Haftung ist schon dann als gegeben anzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß nach dem ausländischen Recht wenigstens eine aushilfsweise Haftung des Staates oder der Körperschaft Deutschen gegenüber besteht.

Der Staat oder die Körperschaft können von dem Beamten, soweit eine schuldhafte Verletzung seiner Amtspflicht vorliegt, Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staat oder der Körperschaft anerkannt oder ihnen gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel II.

Das Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Rechtspolizeigesetz), vom 17. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt erhält künftig die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“.
2. Der vierte Unterabschnitt des ersten Abschnitts erhält künftig die Überschrift „Ortsgerichte“.

3. Infolge der Änderung in Ziffer 2 tritt im ganzen Gesetze an Stelle der Bezeichnung „Ortliche Inventurbehörde“ die Bezeichnung „Ortsgericht“.
4. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

1. Die Mitglieder der Ortsgerichte stehen im Dienste der Gemeinde.
2. Soweit sie vom Gemeinderat ernannt werden, gilt folgendes:
 - a. Die Dienstzeit beträgt sechs Jahre; sie beginnt und endigt für alle Mitglieder zu gleicher Zeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Amt findet eine neue Ernennung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt;
 - b. zur Übernahme des Amtes sind alle diejenigen Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen;
 - c. zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat;
 - d. Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe ziehen die Erlegung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Betrags von zwanzig bis fünfzig Reichsmark in die Gemeindefasse nach sich.
5. In § 19 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 2. Das Amtsgericht und die Notare sind befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von 50 Reichsmark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.
 3. Im übrigen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Dienststrafrecht für Gemeindebeamte Anwendung.
6. Die §§ 21, 77, sowie das Wort „Börsen“ in § 30 Absatz 1 und die Worte „bis zur gesetzlichen Regelung“ in § 79 Absatz 2 werden gestrichen.
7. § 52 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zuständig zur Verwahrung ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Testament oder der Erbvertrag errichtet wurde. Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einer anderen zur Verwahrung zuständigen inländischen Stelle verlangen. Bei mehreren Erblassern ist dem Antrag nur zu entsprechen, wenn er von allen gestellt wird. Der Antrag bedarf der öffentlich beglaubigten Form.
8. In § 58 Absatz 2 wird statt „einhundert Mark“ gesetzt „einhundert Reichsmark“.

Artikel III.

Das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) sowie der Gesetze vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) und vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird in folgender Weise geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt I lautet:

Grundbuchbezirke. Grundbuchämter.
Zuständigkeiten.
2. In § 2 Absatz 1, § 8 Nummer 2 und § 8 a Absatz 1 werden die Worte „Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts“ ersetzt durch die Worte „Amtsgerichts- oder Notariatsbezirks“.
3. § 3 erfährt folgende Änderungen:
 - a. In Absatz 1 werden der dritte Satz ganz und im zweiten Satz die Worte „oder Notariat“ gestrichen;
 - b. in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Warnungen, einstweilige Dienstenthebung und Dienstentlassung von Gemeindebeamten“ ersetzt durch die Worte: „das Dienststrafrecht“; Satz 2 wird gestrichen;
 - c. als Absatz 7 wird folgende Vorschrift aufgenommen:

Ist in einer Gemeinde das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet, so kann dessen Wiederaufhebung nur mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen werden.
4. § 3 a wird gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Notariat“ ersetzt durch das Wort „Richteramt“.
6. § 6 erfährt folgende Änderungen:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „Grundbuchbeamten“ ersetzt durch das Wort „Grundbuchämter“.
 - b. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Hilfsbeamten sind zuständig, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten für die zum Grundbuchamtsbezirk gehörigen Grundstücke zu beurkunden

 1. den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag;
 2. die Auflassung und die Eintragungsbewilligung des veräußerten Eigentümers;

3. die Bewilligung der Eintragung von Sicherungshypotheken und von Löschungen und die Zustimmung zu Löschungen;
4. die Bewilligung der Eintragung der Teilung oder Zusammenschreibung von Grundstücken.
- (4) Ferner sind die Hilfsbeamten zuständig bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlaßverhandlungen nach den amtlichen Vordrucken auszustellen. In schwierigen Fällen sollen die Hilfsbeamten die Ausstellung des Zeugnisses dem Grundbuchbeamten überlassen. Aus besonderen Gründen kann der Grundbuchbeamte die Ausstellung des Zeugnisses sich vorbehalten und dem Hilfsbeamten untersagen.
- c. Als Absatz 5 wird folgende Bestimmung aufgenommen:
- (5) Auch sind die Hilfsbeamten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften solcher Personen zuständig, die im Grundbuchamtsbezirk wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hiervon ausgenommen sind Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Deutschen Reichs bestimmt sind.
7. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch das Wort „Landgericht“ ersetzt; Absatz 3 wird gestrichen.
8. § 10 und die Zahl „10“ in § 12 Absatz 1 werden gestrichen.
9. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „die Amtsgerichte“ ersetzt durch das Wort „Amtsrichter“.
10. In § 14 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
Sie sind befugt, den Hilfsbeamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu erteilen, auch gegen sie dienstliche Warnungen, Rügen und Geldstrafen, die im Einzelfall den Betrag von fünfzig Reichsmark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.
11. § 15 Absatz 1 erfährt folgende Änderungen:
a. Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie eines vor Inkrafttreten der Verordnung vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 72) entstandenen Erbbaurechts erforderliche Einigung kann für die in Baden liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamt vor jedem badischen Notar erklärt werden.
- b. In Satz 2 werden die Worte „mit dem Antrag auf Eintragung“ gestrichen.
12. § 17 erfährt folgende Änderungen:
a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht, das vor Inkrafttreten der in § 15 Absatz 1 genannten Verordnung entstanden ist, einer von den Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Beteiligten außer vor dem Grundbuchamt auch vor dem Nachlaßgericht erklärt werden.
- b. Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
Diese Vorschrift gilt auch, wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Erbbaurecht, das nach Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnung entstanden ist, einer von den Beteiligten als Erbbauberechtigter eingetragen werden soll.
13. In § 21 Absatz 1 werden die Worte „des Großherzogtums und anderer Bundesstaaten“ ersetzt durch die Worte „des Landes Baden, anderer deutscher Länder und des Reichs“.
14. Die §§ 22 und 24 werden gestrichen.
15. In § 24 a wird das Wort „Bezirksgeometer“ ersetzt durch die Worte „Vorstände der Vermessungsämter“.
16. In § 25 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 erhält als Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Dem Verwaltungsrat der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde im Sinne des Absatzes 1 zu.
17. § 27 wird gestrichen.
18. § 30 erfährt folgende Änderungen:
a. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
b. Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 1, 2 und 3.
c. Der neue Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:
Das Justizministerium kann im Einverständnis mit dem Gemeinderat bestimmen, daß der Abzug der sachlichen Lasten statt in der wirklich entstandenen Höhe in Form einer Pauschvergütung erfolgt.

19. In § 31 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 (2) In Städten und Großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung kann die Vornahme der Schätzung einem nach § 52 der Gemeindeordnung zu bildenden Ausschuss übertragen werden.
20. In § 32 werden die Worte „die vom Stadtrat gebildete Kommission“ ersetzt durch die Worte „der Ausschuss.“
21. § 33 wird gestrichen.
22. Nach § 38 wird als § 38 a folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 38 a.

Die einstweilige Fortführung sowie die Umschreibung der bisherigen besonderen Stammgütergrundbücher richtet sich nach § 31 des Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233).

23. § 44 wird gestrichen.

Artikel IV.

Das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung betreffend, vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) wird folgendermaßen geändert:

1. In § 3 Absatz 1 erhält Nr. 6 folgende Fassung:
 6. die nach den §§ 22—24 des Ortsstrafengesetzes vom 15. Oktober 1908 begründeten Verpflichtungen (vergl. § 25 daselbst).
2. In § 8 werden die Worte „und zwar tunlichst mittelst Postanweisung“ gestrichen.
3. § 10 wird gestrichen.
4. In § 11 werden die Worte „unterstützungspflichtige Armenverband“ ersetzt durch die Worte „zur Fürsorge verpflichtete Fürsorgeverband“.
5. In § 14 Absatz 8 werden die Worte „den Betrag von dreihundert Mark“ ersetzt durch die Worte „die für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche festgesetzte Grenze“.

Artikel V.

Das Gesetz vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „oder zivilrechtliche“ gestrichen und die Worte „StPrD. § 259, ZPrD. § 272“ durch die Worte „StPrD.

260“ ersetzt; außerdem wird Absatz 2 desselben Artikels gestrichen.

2. In Artikel 13 werden die Worte „oder gegen die Erben eines Beamten“ gestrichen.

Artikel VI.

In dem Gesetz, das Hinterlegungsweise betreffend, vom 7. Mai 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) erhält § 8 folgende Fassung:

§ 8.

Im übrigen haftet der Staat für den Schaden, den die staatlichen Behörden und Beamten in Hinterlegungssachen durch Verletzung ihrer Amtspflicht verursachen, den Beteiligten nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Artikel VII.

Das Gesetz über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) und der Verordnung vom 11. Februar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) erfährt folgende Änderungen:

- a. Im Artikel 3 wird Absatz 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:
 2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die ihnen allgemein gestatteten Nebengeschäfte als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter.
- b. Im Artikel 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 3. Das Justizministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung einen Mindestbetrag für den in Absatz 1 bestimmten Gebührenanteil festzusetzen und den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag zu ändern. Diese Verordnungen sind dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel VIII.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel I—IV bezeichneten Gesetze und zwar das Gesetz unter Artikel I unter der Überschrift „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“, das Gesetz unter Artikel II unter der Überschrift „Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit“, das Gesetz unter Artikel III unter der Überschrift „Grundbuchausführungsgesetz“ und das Gesetz unter Artikel IV unter der Überschrift „Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozessordnung“ in

der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Abschnitte, sowie der Artikel oder Paragraphen und unter Weglassung derjenigen Abschnitte, Artikel und Paragraphen, welche lediglich Gesetze aufheben oder ändern, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und Verweisungen richtig zu stellen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juli 1904, die Ernennung, die Zuständigkeit und die Gebührenanteile der Grundbuchhilfsbeamten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 28. Juli 1925.)

über die Änderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Juli 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 7 Ziffer 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) erhält folgende Fassung:

Zu der Ordnungspolizei im Sinne dieser Bestimmungen (Absätze 1 und 2) gehören nicht die Beamten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei (§ 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1922). Soweit aber die Beamten der Schutzpolizei zur Erhöhung der allgemein bestimmten Polizeistärke im Rahmen des ortspolizeilichen Bedarfs regelmäßig herangezogen werden, hat die Gemeinde zu dem Aufwand in gleichem Umfang wie sonst bei der Ordnungspolizei beizutragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 30. Juli 1925.)

über eine zweite Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. Juli 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) vom 29. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443) in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Reichswahlordnung“ ersetzt durch „Reichsstimmordnung“.
2. In § 2 Absatz 1 ist nach „Reichspräsidenten“ einzuschalten „des Reichsrats“.
3. Dem § 2 Absatz 1 ist als Schlußsatz beizufügen: „Änderungen der Bestimmungen zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags und, falls dieser nicht versammelt ist, des Landständischen Ausschusses.“
4. In § 2 Absatz 2 heißt es statt „§ 71 der Reichswahlordnung“ „§ 154 der Reichsstimmordnung.“
5. In § 3 Absatz 1 ist nach Satz 1 als Satz 2 einzufügen: „Diese Wahlkreise setzen sich zusammen aus einem oder mehreren Kreisen mit dem Kreisgebiet, wie es im Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung festgesetzt ist.“
6. § 3 Absatz 2 erhält unter Streichung der Klammer den Wortlaut: „Wahlkreisverbände werden nicht gebildet.“
7. Als § 4 a ist einzuschalten:
„Die Abstimmungszeit dauert von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, vorbehaltlich der nach § 112 der Reichsstimmordnung zulässigen Möglichkeit der Abkürzung.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 5. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 31. Juli 1925).

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung.

Die Verordnung, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend, vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) wird wie folgt geändert:

1. § 73 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, werden die Aufgaben der Ortspolizeibehörde vom Bergamt wahrgenommen.“

2. § 81 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 1580 der Reichsversicherungsordnung gelten

für die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe. Das Versicherungsamt hat seine Entscheidung im Benehmen mit dem Bergamt zu treffen; es kann erforderlichenfalls unter dessen Mitwirkung den Augenschein selbst vornehmen oder das Bergamt darum ersuchen.“

Karlsruhe, den 31. Juli 1925.

Der Minister des Innern

Kemmelé.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1925.)

Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 883/884) wird geändert wie folgt:

Im § 1 ist zu ersehen „Abgangsprüfung am Staatstechnikum“ durch „Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst“ und „Abgangszeugnis“ durch „Staatsprüfungszeugnis“.

Karlsruhe, den 28. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. August 1925.

Inhalt.

Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925.

Gesetz

(Vom 7. August 1925).

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die dem Gesetze vom 8. August 1924 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223, als Beilage 1 beigelegte Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung erfährt die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

Artikel 2.

Um die hiernach festgestellte Mehrausgabe von 3 493 460 *RM* erhöht sich der im Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1924 auf 4 017 150 *RM* berechnete ungedeckte Fehlbetrag; dieser beträgt somit 7 510 610 *RM*.

Artikel 3.

Über die Deckung des Fehlbetrages muß später Beschluß gefaßt werden, wenn und soweit er nicht

im Laufe der Haushaltsperiode durch Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden kann.

Artikel 4.

In Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1924 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925 wird unter Aufhebung des Gesetzes vom 22. Januar 1925 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) als dritter Absatz eingeschaltet:

„Von den nach Absatz 1 festgestellten Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb werden nur sieben Achtel erhoben.“

Artikel 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Anlage.

Den in Beilage 1 des Finanzgesetzes vom 8. August 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223 — aufgeführten Ausgaben und Einnahmen treten infolge des II. Nachtrages zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1924 und 1925 unter den nachbezeichneten Abteilungen und Titeln die angegebenen Beträge hinzu.

Ausgabe		Ordentlicher Etat für 1924 und 1925 jährlich	Außerordent- licher Etat für 1924 und 1925 zusammen
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
A. Ministerium des Innern.			
Titel	IV. Bezirksverwaltung und Polizei	—	400 100
"	V. Polizei im Bereitschaftsdienst	1 986 500	—
"	VIII. Heil- und Pflegeanstalten	—	115 200
"	X. Badanstalten	—	238 300
"	XI. Eichwesen	—	70 000
"	XII. Gewerbe und Handel	—	165 000
"	XIII. Landwirtschaft und Ernährung	421 000	681 700
"	XIV. Bearbeitung der Landesstatistik	—	405 000
"	XVI. Gemeinnützige Anstalten	—	85 000
"	XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	66 700
Summe A		2 407 500	2 227 000
B. Justizministerium.			
Titel	IV. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	—	45 000
"	V. Fürsorgeerziehung	25 000	215 000
"	VI. Strafanstalten	30 000	80 000
Summe B		55 000	340 000
C. Ministerium des Kultus und Unterrichts.			
Titel	II. Kultus	1 421 820	—
"	III. Unterrichtswesen	160 000	802 800
"	IV. Wissenschaften und Künste	—	69 700
"	V. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	72 960	—
Summe C		1 654 780	872 500

		Ausgabe	Ordentlicher Etat für 1924 und 1925 jährlich	Außerordent- licher Etat für 1924 und 1925 zusammen
			RM	RM
D. Früheres Arbeitsministerium.				
Titel	II.	Landesfürsorgeverband	125 000	1 200 000
"	IV.	Sonstige soziale Fürsorge	—	220 000
"	VI.	Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge	—	1 010 000
"	VII.	Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen	—	1 325 000
"	VIII.	Wasser- und Straßenbau	1 777 500	7 268 950
Summe D			1 902 500	11 023 950
E. Finanzministerium.				
Titel	II.	Steuerverwaltung	16 851 850	—
"	III.	Hochbauwesen	—	61 700
"	IV.	Domänen und Forsten	50 000	1 069 000
"	V a.	Hafenverwaltung	629 000	1 080 000
"	X.	Berschiedene Ausgaben	—	3 180 000
"	XII.	Allgemeiner Ausgleich	8 750 000	—
Summe E			26 280 850	5 390 700
Wiederholung.				
A.		Ministerium des Innern	2 407 500	2 227 000
B.		Justizministerium	55 000	340 000
C.		Ministerium des Kultus und Unterrichts	1 654 780	872 500
D.		Früheres Arbeitsministerium	1 902 500	11 023 950
E.		Finanzministerium	26 280 850	5 390 700
Gesamtsumme der Ausgabe			32 300 630	19 854 150
Einnahme.				
A. Ministerium des Innern.				
Titel	I.	Bezirksverwaltung und Polizei	42 500	—
"	II.	Polizei im Bereitschaftsdienst	1 817 900	—
"	X.	Landwirtschaft und Ernährung	—	365 400
"	XI.	Bearbeitung der Landesstatistik	—	320 000
Summe A			1 860 400	685 400

Einnahme		Ordentlicher Etat für 1924 und 1925 jährlich	Außerordent- licher Etat für 1924 und 1925 zusammen
		<i>RM</i>	<i>RM</i>
C. Ministerium des Kultus und Unterrichts.			
Titel	I. Unterrichtswesen	300 000	—
	Summe C	300 000	—
D. Früheres Arbeitsministerium.			
Titel	II. Landesfürsorgeverband	—	700 000
"	VI. Wasser- und Straßenbau	1 546 250	8 750
	Summe D	1 546 250	708 750
E. Finanzministerium.			
Titel	I. Steuerverwaltung	34 807 900	—
"	II. Domänen und Forsten	—	1 069 000
"	III. Salinen, Bergbau und Münzwesen	102 100	—
"	III a. Hafenverwaltung	632 750	—
	Summe E	35 542 750	1 069 000
Wiederholung.			
	A. Ministerium des Innern	1 860 400	685 400
	C. Ministerium des Kultus und Unterrichts	300 000	—
	D. Früheres Arbeitsministerium	1 546 250	708 750
	E. Finanzministerium	35 542 750	1 069 000
	Gesamtsumme der Einnahme	39 249 400	2 463 150
	verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe	32 300 630	19 854 150
	Ergibt:		
	im ordentlichen Etat: Mehrbetrag der Einnahme	6 948 770	—
	und für die beiden Jahre 1924 und 1925 zusammen	13 897 540	—
	im außerordentlichen Etat: Mehrbetrag der Ausgabe	—	17 391 000
	und im ganzen eine Mehrausgabe von	3 493 460	

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. August 1925.

Inhalt.

Gesetz: über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden; über die Redarkanalisation; über die Vollendung unfertiger Reichsbahnstrecken; über eine Ermächtigung zur Niederschlagung anhängiger Strafverfahren; über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz); über Änderung des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

Verordnung des Ministers des Innern: Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflgeanstalten.

Gesetz

(Vom 31. Juli 1925.)

über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Juli 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziges Artikel.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gegen Einräumung eines Optionsrechts auf den Erwerb von bis zu je 100 Aagen der Gewerkschaften Baden und Markgräfler in Buggingen ein Darlehen bis zu 1 Million Reichsmark zu gewähren und die hierzu erforderlichen Mittel im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 8. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 4. August 1925.)

über die Redarkanalisation.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Kanalisation des Neckars von Mannheim bis Heilbronn folgende weitere finanzielle Leistungen des Landes Baden zu übernehmen:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925

1. Übernahme weiterer Aktien der Neckar-A.-G. in Stuttgart im Nennbetrage von 280 000 *RM*.

2. Umwandlung der bis 31. Dezember 1925 gestundeten Zinsen aus den bisher der Neckar-A.-G. gewährten Darlehen in ein weiteres Darlehen von 145 000 *RM*.

3. Gewährung von Darlehen an die Neckar-A.-G. bis zur Höhe von $\frac{1}{20}$ der für den Bau noch weiter erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch Anleihen oder sonstige Einnahmen der Neckar-A.-G. aufgebracht werden können. Diese Darlehen dürfen den Betrag von 2 640 000 *RM*, verteilt auf 11 in den Jahren 1925—1935 zahlbare Jahresbeträge von je 240 000 *RM*, nicht übersteigen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zusammen mit dem Deutschen Reich und den Ländern Württemberg und Hessen für Anleihen, die die Neckar-A.-G. für die Kanalisation des Neckars von Mannheim bis Heilbronn etwa aufnehmen sollte, die gesamt- und selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes Baden unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

1. das Reich mit $\frac{4}{10}$, Württemberg mit $\frac{1}{10}$ Baden und umgekehrt Baden dem Reich, Württemberg und Hessen mit $\frac{1}{10}$ Rückbürgschaft leistet.

2. das Reich und Württemberg dafür einstehen, daß Baden endgültig nur bis zur Höhe eines Betrags in Anspruch genommen wird, der sich ergibt, wenn 2 640 000 *RM* um die nach § 1 Ziffer 3 geleisteten Darlehensbeträge gemindert und um die Zinsen erhöht werden, die Baden dadurch einspart, daß infolge der Aufnahme einer Anleihe die in § 1 Ziffer 3 genannten

Darlehensbeträge nicht oder nicht in vollem Umfange zu zahlen sind.

§ 3.

Die erforderlichen Mittel sind jeweils im Staatsvoranschlag vorzusehen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 5. August 1925.)

über die Vollendung unfertiger Reichsbahnstrecken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. August 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums einen Betrag bis zu 1 Million Reichsmark an die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“ zur Ermöglichung der Fertigstellung unvollendeter Bahnbauten in Baden als Darlehen zu geben, vorausgesetzt, daß die Interessenten die ihnen angefallenen Zuschüsse zu den Bahnbauten leisten.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 7. August 1925.)

über eine Ermächtigung zur Niederschlagung anhängiger Strafverfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Anschluß an die Verkündung eines Reichsgesetzes über Straffreiheit im Wege einer Verordnung bei badischen Strafverfolgungsbehörden anhängige Strafverfahren niederzuschlagen.

§ 2.

Die auf Grund des § 1 erlassene Verordnung ist dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 7. August 1925.)

über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungs-gesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Ausführungs-gesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungs-gesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3), vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), vom 3. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), vom 3. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) und vom 31. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird wie folgt geändert:

1) In § 6 ist der Absatz 2 zu streichen. Der Absatz 3 wird Absatz 2.

2) In § 10 werden nach den Worten „in der Fassung vom 8. Juli 1914“ die Worte eingefügt: „und vom 13. März 1924“.

3) Die §§ 17 bis 26 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichsteuern.

1. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

§ 17.

Die dem Lande nach §§ 20, 38 des Finanzausgleichsgesetzes zukommenden Anteile an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer mit Einschluß etwaiger Zuschußleistungen des Reiches werden nach den Vorschriften der §§ 18 bis 22 verteilt.

§ 18.

Aus dem nach § 17 dem Lande zukommenden Gesamtanteil wird für jedes Rechnungsjahr zur Gewährung von Beihilfen an Gemeinden dem Ministerium des Innern ein Betrag von 500 000 Reichsmark zur Verfügung gestellt.

§ 19.

Der restliche Gesamtanteil (§§ 17, 18) wird zerlegt:

- a. in eine Landesmasse,
- b. in eine Gemeindemasse.

In die Landesmasse fließen 65 v. H., in die Gemeindemasse 35 v. H. der jedesmaligen Überweisung. Übersteigt der Gesamtbetrag der Überweisungen nach Absatz 1 im Rechnungsjahr den Betrag von 72 Millionen Reichsmark, so fließen von dem Überschuß 50 v. H. in die Landesmasse und 50 v. H. in die Gemeindemasse.

§ 20.

An der Gemeindemasse werden beteiligt:

- a) mit 66 v. H. die Gruppe der Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern,
- b) mit 12 v. H. die Gruppe der Gemeinden mit mehr als 3000 und nicht mehr als 9000 Einwohnern,
- c) mit 22 v. H. die Gruppe der Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern.

Die auf die einzelne Gemeindegruppe entfallende Teilungsmasse wird unter die ihr angehörenden Gemeinden zu 70 v. H. nach Schlüsselzahlen (Absatz 3), zu 30 v. H. nach der Einwohnerzahl verteilt.

Die Schlüsselzahl der einzelnen Gemeinde bildet der Gesamtrechnungsanteil der Gemeinde, wie er nach dem Finanzausgleichsgesetz zur Berechnung des Verteilungsschlüssels der einzelnen Länder maßgebend ist. Rechnungsanteile aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden dabei zusammengerechnet.

Der Feststellung der Einwohnerzahl wird das Ergebnis der Volkszählung von 1925 zugrunde gelegt.

§ 21.

Als Gemeinden im Sinne des Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgeordneten Gemarkungen.

§ 22.

Die Kreise erhalten aus der Gemeindemasse einen Anteil von 3,5 v. H. dieser Masse.

Sie teilen sich in diesen Gesamtanteil nach Verhältniszahlen, denen die Beteiligung der einzelnen Kreise an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1924 zugrunde gelegt wird.

2. Grunderwerbsteuer.

§ 23.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer und für ihr Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, bleiben die Gesetze vom 22. Juli 1920, vom 19. Juli 1923 und vom 1. April 1925 über die Grunderwerbsteuer in Geltung.

4) Der § 30 wird gestrichen.

5) Der Artikel III des Notgesetzes vom 3. März 1924 in der Fassung des Notgesetzes vom 31. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird mit der Maßgabe gestrichen, daß der § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) weiter gilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 7. August 1925.)

über Änderung des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Landesgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 4. Oktober 1921

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) wird, wie folgt, geändert:

1. Zwischen die §§ 3 und 4 ist als § 3 a einzuschalten:

§ 3 a.

Die Entscheidung kann ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei mündliche Verhandlung beantragt hat, von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern ohne Hinzuziehung der übrigen Beisitzer durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid getroffen werden, wenn sich die Entschließung des Ministeriums des Innern oder der Einspruch in den Fällen des § 9 b des Besoldungsperrgesetzes in der Fassung des Artikels 11 Ziff. VIII der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 999) sofort als unzulässig oder als unbegründet oder sofort als zulässig und begründet erweist. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe ab, Entscheidung durch das Landesschiedsgericht in der nach § 2 vorgesehenen Besetzung zu beantragen. Dies ist ihnen in dem Bescheide zu eröffnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültige Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

2. § 4 erhält folgenden Absatz 2:

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht zu erlassen; über Erinnerungen gegen den Ansat von Gebühren und Auslagen entscheidet das Landesschiedsgericht in der in § 3 a Satz 1 vorgesehenen Besetzung endgültig.

Artikel 2.

Vorstehendes Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vor-

schriften, die gemäß § 4 Absatz 2 erlassen werden, auch für die bereits anhängigen Verfahren gelten.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpach.

Verordnung.

(Vom 6 August 1925).

Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 28) wird auf Grund der §§ 26, 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. September 1925 an folgende Sätze für die Kosten der Verpflegung eines Kranken anzusetzen sind:

A. Für Badener.

In der I. Verpflegungsklasse täglich	6,50—8,50 <i>R.M.</i>
" " II. " "	4,25—5,50 <i>R.M.</i>
" " III. " "	2,50—3,— <i>R.M.</i>

B. Für nichtbadische Reichsangehörige.

In der I. Verpflegungsklasse täglich	8,——11,— <i>R.M.</i>
" " II. " "	6,50—8,50 <i>R.M.</i>

C. Für Reichsausländer.

In der I. Verpflegungsklasse täglich	12,——20,— <i>R.M.</i>
--------------------------------------	-----------------------

Karlsruhe, den 6. August 1925.

Der Minister des Innern
Kemmelé.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. August 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über Straffreiheit; zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung; des Justizministers: über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Verordnung

(Vom 27. August 1925.)

über Straffreiheit.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196) und des § 16 Absatz 3 der Verfassung verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die bei badischen Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren werden niedergeschlagen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 585) oder gegen § 5 der Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 521) in der Fassung der zweiten Verordnung zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 532) oder mit diesen Zuwiderhandlungen im Zusammenhang stehende Straftaten betreffen.

Neue Strafverfahren werden wegen solcher Straftaten nicht eingeleitet.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 2.

Unter der Voraussetzung, daß wegen der Tat voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe allein oder Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder auf eine dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde, werden ferner niedergeschlagen die bei badischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren, soweit sie betreffen:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81—86, 128 und 129 des Reichsstrafgesetzbuchs,
2. Zuwiderhandlungen gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 585),
3. unerlaubten Waffenbesitz,
4. Zuwiderhandlungen gegen § 92 Absatz 1 Nummer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen ist,
5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 105—107 a des Reichsstrafgesetzbuchs,
6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116, 123, 124, 125, 127, 130, 134, 135, 223, 223 a, 303, 304 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern sie durch oder bei öffentlichen Kundgebungen im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangen sind,
7. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote politischer Parteien oder politischer Verbände,
8. Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 30. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1147), gegen § 4 des Reichsgesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 235), gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 711), gegen §§ 3 und 5 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 29. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1239), gegen § 3 der

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 30. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1251), gegen §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 28. September 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1271), gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 523), gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 768), gegen §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 879), gegen § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 905), gegen §§ 3 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 152) in der Fassung der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 25. April 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 429) und vom 17. Juni 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 655), gegen § 3 der Verordnung des badischen Staatsministeriums auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom 18. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295), gegen § 2 der Verordnung des badischen Staatsministeriums über das Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen vom 19. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), gegen Artikel 1 des badischen Notgesetzes über die Ausübung polizeilicher Befugnisse vom 16. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327),

9. Straftaten, die mit einer der unter Nummer 1—8 bezeichneten Zuwiderhandlungen im Zusammenhange stehen.

Neue Verfahren werden wegen der im Absatz 1 bezeichneten Straftaten nicht eingeleitet.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 3.

Alle Strafen, die von badischen Strafgerichten wegen der in §§ 1 und 2 aufgeführten Straftaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig verhängt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie oder der noch nicht verbüßte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe bestehen. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt. Erlassen werden auch rückständige Geldstrafen, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung gnadeweise verfügten Umwandlung an die Stelle von durch badische Strafgerichte rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen wegen der in §§ 1 und 2 aufgeführten Straftaten getreten sind.

Ein nach Absatz 1 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4.

Von der Niederschlagung und dem Straferlaß ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhang damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Reichsstrafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Reichsstrafgesetzbuchs), des schweren Raubs (§§ 250, 251 des Reichsstrafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306—308, 311 des Reichsstrafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransportes (§ 315 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder ein Verbrechen gegen § 321 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6 oder 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) begangen haben, oder
2. ausschließlich aus Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder

3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86 des Reichsstrafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5.

Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, so ist die Frage der Niederschlagung und des Straferlasses nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 für jede Straftat gesondert zu beurteilen.

Ist in einer Gesamtstrafe eine von einem badischen Gericht erkannte Einzelstrafe wegen einer im § 3 genannten Zuwiderhandlung enthalten, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafe nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt. Sind in einer Gesamtstrafe mehrere derartige Einzelstrafen enthalten, so tritt eine solche Kürzung für jede dieser Einzelstrafen ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das Justizministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 27. August 1925).

zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 154) ist das Justizministerium.

Artikel II.

Oberste Landesbehörde im Sinne des siebenten Abschnittes des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 117) ist das Ministerium des Innern.

Artikel III.

Oberste Landesbehörde im Sinne des zweiten Abschnitts des zweiten Teils des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 137) ist ebenfalls das Ministerium des Innern.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung vom 30. Juni 1924 zum Vollzug der zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) und die Verordnung vom 11. Juli 1924 über Aufwertungsstellen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 27. August 1925.)

über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Aufgrund des § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 154) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht und den Beschwerdegerichten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert wird von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Absatz 1 des Aufwertungsgesetzes). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Absatz 1 und § 5 des Landeskostengesetzes entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

1. Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung, fällig.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen des Landeskostengesetzes über die Berechnung und Einziehung der Kosten, über die Erinnerung gegen den Kostenanfaß und über das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

3. § 12 des Landeskostengesetzes findet Anwendung.

§ 5.

1. Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die in § 20 Absatz 1 Buchstabe b des Landeskostengesetzes bestimmte Gebühr der Gebührenreihe B.

2. Die Vorschriften in § 20 a des Landeskostengesetzes finden Anwendung.

§ 6.

1. Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 69 bis 71 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Absatz 1) angerechnet.

2. Die Entgegennahme der Anmeldungen nach §§ 16, 17 und 78 des Aufwertungsgesetzes und die Mitteilung der Anmeldung an Eigentümer und Schuldner sowie die Benachrichtigung des Gläubigers von der Erhebung des Einspruchs erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

§ 7.

1. Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Bornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs wird die volle Gebühr erhoben.

2. Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so wird eine weitere volle Gebühr erhoben.

3. Bei Einleitung eines Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

1. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) wird die volle Gebühr erhoben.

2. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

1. Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

2. Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwert zu berechnen.

§ 10.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 111 bis 114 des Landeskostengesetzes und der Verordnung über den Vollzug des Kostengesetzes (Pauschsaßverordnung) vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397). Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Sie findet auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen Anwendung. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Aufwertungsstellen vom 11. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Der Justizminister
Trunk.